

Die Musterung soll vor allem zwei Dinge klären:

1. Den Gesundheitszustand und damit die Verwendungsfähigkeit des Wehrpflichtigen für den Militärdienst.

2. Die Verfügbarkeit im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht für den Wehr- bzw. Zivildienst.

Aufgrund der ermittelten Angaben und Befunde wird über den Grad der Tauglichkeit, Verwendungsfähigkeit, vorübergehenden oder dauernden Wehrdienstunfähigkeit entschieden. Zum Abschluss der Musterung findet ein Gespräch statt. Das Ergebnis wird dem Wehrpflichtigen mündlich und schriftlich mitgeteilt; er bekommt einen „Musterungsbescheid“.

Neben der Angabe zur Wehrdienstfähigkeit oder deren (Verwendungs-) Einschränkungen für bestimmte Waffengattungen der Bundeswehr gehen daraus weitere Einzelheiten hervor, z.B. bestimmte Auflagen bei einer Zurückstellung oder für eine spätere Nachmusterung.

Vermerkt werden kann z.B. auch die Bereitschaft zu einem Ersatzdienst im Katastrophenschutz, wobei man sich aber selbst gesondert um die notwendigen Schritte kümmern und bei entsprechenden Einrichtungen (DRK, AWO, ASB, Johanniterhilfe usw.) bewerben muss.

Gegen das Musterungsergebnis kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. Zustellung des Musterungsbescheides Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Wehrbereichsverwaltung zu richten und hat aufschiebende Wirkung (§ 33, Abs. 2 u. 3).

Das Musterungsverfahren ist kostenfrei; notwendige Auslagen werden erstattet.

Die EAK ist ein kirchlicher Dienst für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende und diejenigen, die vor der Entscheidung stehen, Militärdienst zu leisten oder den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Sie steht jedem zur Verfügung, der eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat, informiert über alle Fragen zu Kriegsdienstverweigerung (KDV) und Zivildienst (ZD) und hilft jedem Kriegsdienstverweigerer (ob mit oder ohne Konfession), das Grundrecht nach Art. 4 Absatz 3 des Grundgesetzes wahrzunehmen.



Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur
Betreuung der Kriegsdienstverweigerer informiert:

Erfassung und Musterung

Stand: 03/2010

Herausgeberin:
Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur
Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK)
Endenicher Str. 41
53115 Bonn
Tel.: 0228 - 249 99 - 0
Hotline zur KDV-Beratung: 0228 - 249 99 - 29
Fax: 0228 - 249 99 - 20
office@eak-online.de
www.eak-online.de

Erfassung (§ 15 WPfIG)

Junge Männer unterliegen in Deutschland vom Zeitpunkt ihres 18. Lebensjahres an der allgemeinen Wehrpflicht. Bereits vor Erreichen dieses Alters sind bestimmte Auflagen, Pflichten und Vorschriften zu beachten, die für die Wehrpflicht grundlegend sind. So wird z.B. die persönliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt, das eigene Land beliebig lange verlassen zu können. (Nicht nur) Kritiker der Wehrpflicht sehen das als Beleg für den Zusammenhang von Wehrpflicht und Unfreiheit.

Die Erfassung dient der amtlichen Feststellung, wer genau von der Wehrpflicht betroffen ist. Die Einwohnermeldeämter erstellen Listen mit den persönlichen Daten aller männlichen Deutschen, die das 17. Lebensjahr erreicht haben. Diese Daten werden an die Kreiswehersatzämter weitergegeben. Wer so behördlich „erfasst“ wird, erhält darüber eine Mitteilung mit der Auflage, die übermittelten Daten zu prüfen und notfalls erforderliche Korrekturen binnen einer bestimmten Frist zurückzumelden.

Erfolgt keine Rückmeldung, wird von der Richtigkeit der Angaben ausgegangen. Für eine KDV-Antragstellung ist der Erfassungszeitpunkt in der Regel verfrüht, es sei denn, die Antragstellung erfolgt im Zusammenhang mit dem Wunsch einer frühzeitigen Musterung und baldigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Diese ist - mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten - ab 16 ½ Jahren möglich und Voraussetzung dafür, dass ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr als Ersatz für den Zivildienst angerechnet wird.

Kommentar:

Von der Wahrnehmung dieser Möglichkeit wird abgeraten, weil sie gegen die Forderung von Menschenrechts- und Kinderschutzorganisationen verstößt, keine Minderjährigen (unter 18 Jahre) zum Waffendienst zu verpflichten. Das gilt somit auch für Alternativdienste zum Militärdienst. Die EAK tritt deshalb für die Abschaffung der Wehrpflicht ein. Solange dies nicht geschehen ist, sollte die Ableistung eines Freiwilligendienstes vor dem 18. Lebensjahr in jedem Fall als "Wehrdienstausnahme" anerkannt werden und zur Befreiung von der Wehrpflicht führen.

Musterung (§ 16 WPfIG ff.)

Die Kreiswehersatzämter bereiten mit den ihnen vorliegenden Daten die Musterung vor. Mittels Fragebögen werden weitere Auskünfte von den künftig zu Musternden eingeholt, die z.B. Gründe für Frei- oder Zurückstellungen (z.B. Schule oder Ausbildung) oder den gesundheitlichen Zustand betreffen können. Auch nach möglichen Einsatzwünschen bei der Bundeswehr kann gefragt werden. Diese Frage sollten Wehrpflichtige nicht beantworten, wenn sie die Absicht haben, den Kriegsdienst zu verweigern.

Vor Beendigung der Schule (Abitur) oder einer beruflichen Ausbildung (Lehre) erfolgt in der Regel die Vorladung zur Musterung, die „einberufungsnah“ durchgeführt werden soll. Jedem Wehrpflichtigen wird dabei eine Personenkennziffer (PK) zugeordnet, die aus dem individuellen Geburtsdatum, dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens und einer weiteren verwaltungsbezogenen Zifferreihe besteht. Für alle weiteren Abläufe und Korrespondenzen mit der Bundeswehr und den Wehr- und Zivildienstbehörden ist die Angabe dieser PK-Nummer sehr wichtig, auch wenn sie den einzelnen jungen Wehrpflichtigen für die Behörden zur „Nummer“ macht.

Die eigentliche Musterung findet bei den jeweils regional zuständigen Kreiswehersatzämtern statt. Der Termin der Einladung kann - aus wichtigen Gründen, z.B. Prüfung oder andere Verpflichtung - neu vereinbart werden.

Nach Eingangsbefragung zur Person und ärztlicher Untersuchung wird entschieden, wer für die Ableistung des Militärdienstes zur Verfügung steht: Das gilt heute in der Regel nur noch für die Einstufung „wehrdienstfähig“ (T1, T2).

Einschränkungen und Verwendungsausschlüsse für den Dienst bestehen z.B. für Brillenträger, für Menschen mit zu berücksichtigenden Ernährungsbesonderheiten, mit Bewegungsbeeinträchtigungen, Allergien usw. Das ist ein kompliziertes Feld medizinischer, ärztlicher Entscheidung im jeweiligen Einzelfall. Festgestellt und entschieden wird auch, wer z.B. nur vorübergehend oder dauernd „wehrdienstunfähig“ ist und wer aus bestimmten Gründen „zurückgestellt“ bzw. auf Dauer „freigestellt“ wird.

Die Musterung beginnt mit der Ermittlung der Personendaten und der Frage, ob man bestimmte Anträge stellen möchte. Wer eine Zurück- oder Freistellung erwirken will, wenn dafür gesundheitliche Gründe vorliegen, sollte dies tun und durch eigene ärztliche Atteste oder Bescheinigungen belegen. Diese Nachweise sind wichtig, weil deren Überprüfung zur Folge hat, ob mit einer späteren Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst zu rechnen ist.

Wer zudem gefragt wird, ob er einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gem. Art. 4.3 des Grundgesetzes stellen möchte, kann das an dieser Stelle bestätigen oder aber noch abwarten und die Frage „für den Augenblick“ verneinen: Beobachtungen haben den Eindruck vermittelt, dass Wehrpflichtige, die vor oder bei der Musterung ihre KDV erklären, häufiger für „tauglich“ befunden werden.

Wichtig: Ein Antrag auf KDV kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden, also auch nach der Musterung! Zu empfehlen ist die Antragstellung immer dann, wenn das Musterungsergebnis „wehrdienstfähig“ (tauglich) „1“ oder „2“ lautet, und ein Interesse an einer baldigen Dienstableistung (Heranziehung) zum Zivildienst oder zu einem freiwilligen Alternativdienst besteht.